Fischereiordnung EBENSEER TRAUN und VORDERER LANGBATHSEE 2026

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen.
Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das OÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten. Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Pro Person und Jahr darf nur eine Lizenz gelöst werden.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.
Ausnahme Ebenseer Traun: Brittelmaß: Regenbogenforelle 30 cm, Bachforelle 35 cm.
Äschen und Reinanken sind ganzjährig geschont.
Ausnahme Vorderer Langbathsee: Brittelmaß: Bach-, Regenbogenforelle und Saibling 30 cm,
Schonzeit: Elritzen (Pfrillen) ganzjährig
Karpfen ab einer Gesamtlänge von 70 cm sind rückzuversetzen.

Fischen von 16. März bis 30. November.
Die Fischerei ist in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot).

Ebenseer Traun: Das Fischen ist mit 1 Angelrute gestattet.
Fischen nur mit Kunstfliege (Trockenfliege, Nymphe, Streamer) erlaubt.
Das Betreten von Wehr- und sonstigen Ausleitungsanlagen – sofern nicht grundsätzlich durch Schilder untersagt – erfolgt auf eigene Gefahr!

Vorderer Langbathsee: Alle Fischereimethoden sind ausschließlich mit einer Angelrute und Einfachhaken (ausgenommen Hegene: bis 3 Haken) ohne Widerhaken gestattet.
Mehrfachhaken (Drillinge etc.) auf einem Kunstköder sind durch Einfachhaken zu ersetzen!
Beim Fischen mit „Blatt'l" darf die Hakengröße 2 nicht unterschritten werden.
Im Revierteil „Langbathbach" ist nur das Fliegenfischen erlaubt.
Die Verwendung eines eigenen Bootes ist gestattet. Dieses darf jedoch nach Fischereiende nicht über den Tag hinaus am Ufer, öffentlichem Gut oder im See verankert werden.
Zufahrt, Park- und Halteverbotstafeln sowie Hinweisschilder sind zu beachten!
Am westlichen Bereich des Vorderen Langbathsees (Jagdschloß-Seite) ist zusätzlich im Zuge der Ausübung der Fischerei vom Boot aus ein Abstand von 50 m zum Ufer einzuhalten!

Ein geeigneter Hakenlöser, Maßband und Abhakmatte **(gepolstert)** sind mitzuführen.

NICHT GESTATTET: Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä.
NICHT GESTATTET Ebenseer Traun: Verwendung von Filzsohlen an Watschuhen oder –stiefeln. Fischen während der Revierreinigung. Die Verwendung aller natürlicher Köder (Wurm, Maden, Käse, usw.). Fischen von Brücken und erhöhten Standplätzen, von denen aus nicht mehr gekeschert werden kann.
Verkauf von gefangenen Fischen, Verwendung von Wasserfahrzeugen aller Art (z.B.: Boot, Belly Boat etc.)
NICHT GESTATTET Vorderer Langbathsee: Anfüttern. Verwendung eines Setzkeschers. Daubeln jeder Art, Legschnüre, Netze. Würmer, lebender Köderfisch, Futterspirale, Futterkorb und ähnliches. Das Einfahren mit dem Boot in den Schilfbereich. Entzünden von Feuern. Befahren der Forststraßen. Jegliche Art von Eisfischen.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN
Ebenseer Traun: Zwei Salmoniden und ein Raubfisch pro Tag, insgesamt jedoch nicht mehr als 25 Stück pro Jahr. **Vorderer Langbathsee:** 40 Fische wie Salmoniden (Forellen/Saiblinge) oder Karpfen pro Jahr. Pro Tag jedoch nicht mehr als 3 Fische. Die Entnahme der Hechte ist unbegrenzt und verpflichtend.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum und mit genauer Uhrzeit (unbedingt vierstellig z.B. 06.05), sowie die Länge in cm einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden.
Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort in das Wasser rückzuversetzen, nicht lebensfähige Fische sind futtergerecht zu zerstückeln und sofort in das Wasser einzubringen.
Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.